

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen am 27.01.2011 den nachfolgenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

ALLGEMEINER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

Zweiter Teil: Orientierungsprüfung

- § 16 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Dritter Teil: Bachelorprüfung

- § 17 Durchführung, Art, Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Vierter Teil: Weitere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussregelungen

- § 21 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelungen

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) verliehen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studienfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Bachelorprüfung in Biochemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss auf dem Gebiet der Biochemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Vorlesungs- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelor of Science - Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für das Ablegen der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 Credit Points (Leistungspunkte, Credits, CP), zusätzlich muss eine Bachelorarbeit, die dem Aufwand von 12 Credit Points entspricht, angefertigt werden.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs und des Bereichs „soft skills“. Daneben ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Gliederung des Studiums ist im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Vorlesungen, Prüfungen und sonstige Veranstaltungen werden in Englisch oder Deutsch abgehalten. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt; andernfalls wird dies den Studierenden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Die Bachelorarbeit muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.

(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 4 Prüfungsaufbau und –fristen

(1) Die Bachelorprüfung umfasst Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Bachelorarbeit. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen gemäß dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Modulhandbuch durchgeführt und können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Den Fachprüfungen sind Credit Points zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst. Fachprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

(2) Vor dem Abschluss der Bachelorprüfung sind nach Maßgabe des § 17 bestimmte Studienleistungen (Bestehen von Fachprüfungen) zu erbringen. Die bestandenen Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst.

(3) Die Zuordnung der Credit Points zu den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung angegeben.

(4) Die Bekanntgabe von Termin, Art und Umfang der Fachprüfungen, der Prüfer und der Prüfungsmodalitäten der Bachelorprüfung erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung eines Moduls zu Beginn der Veranstaltung(en) allen teilnehmenden Studenten bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Form.

(6) Wer die Prüfungsleistungen zur Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen müssen bis Ende des 5. Semesters erstmalig abgelegt sein. Die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung darf insgesamt nicht mehr als 3 Semester betragen. Wird die Frist um mehr als 3 Semester überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 12.

(7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder:

1. Vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die im Bereich Biochemie (der den organisatorischen Teilbereich Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und das Interfakultäre Institut für Biochemie umfasst) an der Universität Tübingen tätig sind,
2. zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten aus den anderen Teilbereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter im Bereich Biochemie (der den organisatorischen Teilbereich Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und das Interfakultäre Institut für Biochemie umfasst)

an der Universität Tübingen,

4. ein Vertreter der Studierenden des Bachelorstudienganges Biochemie (mit beratender Stimme).

(2) Drei der Mitglieder müssen hauptamtlich tätige Professoren sein. Für jede der betreffenden Gruppen wird ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Studenten müssen am Lehrprogramm des Bachelorstudienganges Biochemie beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Bachelorstudiengang Biochemie eingeschrieben sein. Auf Antrag des Gleichstellungsbeauftragten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss dieser hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden für jeweils ein Jahr gewählt. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Reihen der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Allgemeinen und Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den im Allgemeinen und Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beobachtend anwesend zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und den Vertretern der weiteren am Lehrprogramm beteiligten Fächer regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans an die Studienkommission. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen die Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich auf den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der Ausschussvorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen für den Prüfungsausschuss zu treffen. Hierüber hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

(13) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Prüfungsausschusses kann ein Prüfungsamt eingerichtet werden.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie die akademischen Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Vorstand oder nach Übertragung dieser Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand durch diesen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach gelehrt hat. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Beisitzers kann an den Prüfer delegiert werden. Der Beisitzer führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(3) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen haben, verhindert sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Zulassung

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung, zur Orientierungsprüfung und zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im Bachelor-Studiengang Biochemie eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Biochemie oder in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständig worden sind.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Bachelorarbeit (§ 18)

(2) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Modulen abgenommen. Art, und Umfang sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 45 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor oder Privatdozent sein muss.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit zwei Dezimalstellen beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(7) Eine Prüfungsleistung zu einem Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben.

(8) Die Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im Besonderen Teil aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren

Modulprüfungen, die zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal spätestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Im Übrigen können studienbegleitende Prüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, ohne dass er sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen in der vom Prüfungsausschuss

festgelegten Form von der Prüfung abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen darüber hinaus dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums "Biochemie" an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem entsprechend für Fach- und Ingenieur(hoch)schulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen können die Fristen für einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen verlängert werden; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 6 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen verlängert werden; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerungen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) sowie der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist gewährleistet.

ZWEITER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 16 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

DRITTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 17 Durchführung, Art, Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie umfasst auch die Bachelorarbeit (§ 18). Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Fachprüfungen im Bachelor-Studiengang Biochemie erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird rechtzeitig vom verantwortlichen Dozenten bekannt gegeben.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Besonderen Teil dieser Ordnung dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet "Biochemie" einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht aus dem Gebiet "Biochemie" entstammen, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für das Gebiet "Biochemie" gegeben ist.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Interfakultären Instituts für Biochemie, des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgegeben, betreut und bewertet werden. Ferner kann sie von akademischen Mitarbeitern des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, denen vom Vorstand oder nach Übertragung dieser Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand durch diesen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf gesonderten Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen oder bei einem Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät im Raum Tübingen/Reutlingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem promovierten Wissenschaftler fachlich angemessen betreut werden kann. In diesem Fall ist ein Co-Betreuer aus dem Fachbereich Pharmazie und Biochemie vom Prüfungsausschuss zu bestellen.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Der Kandidat kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 12 Wochen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Kandidat muss spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note des ersten Versuches mit der Wiederholung der Bachelorarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses stellen. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten § 18 (3) und (4) entsprechend. Wird auch die Wiederholung der Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ (5,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig „nicht bestanden“ und der Prüfungsanspruch erlischt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in zwei Exemplaren und als PDF-Datei auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM) fristgemäß beim Prüfungsamt für Biochemie einzureichen: der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit soll fest gebunden sein und eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Eberhard-Karls-Universität beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer bzw. bei Anfertigung in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen vom Co-Betreuer aus dem Fachbereich Pharmazie und Biochemie (vergleiche § 18 Absatz 2) bewertet. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt binnen vier Wochen.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die Bachelorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in deutscher Sprache, auf Antrag in englischer Sprache, ausgestellt.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Prüfungsamt für Biochemie ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache sowie eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die Credit Points und die erreichten Noten aus.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine in Deutsch und auf Antrag in Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VIERTER TEIL: WEITERE BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSREGELUNGEN

§ 21 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Prüfungsamt für Biochemie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt für Biochemie eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

§ 25 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biochemie vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2012 beim Prüfungsamt für Biochemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Biochemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. Wird ein Antrag nach § 25 Abs. 1 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung und werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Durch diese Satzung wird kein zusätzlicher Prüfungsanspruch erworben.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor